

Neubau Uniklinik Augsburg:

Vergleichende Raumverträglichkeitsprüfung ist erforderlich

BUND Naturschutz widerspricht Regierung von Schwaben

Der BUND Naturschutz hat die Regierung von Schwaben erneut aufgefordert, für den geplanten Neubau der Uniklinik Augsburg eine vergleichende Raumverträglichkeitsprüfung einzuleiten, die beide möglichen Standorte westlich und östlich des heutigen Gebäudes betrachtet. In seinem aktuellen Schreiben bekräftigt der Verband, dass die Kriterien der „überörtlichen Raumbedeutsamkeit“ erfüllt sind und die Behörde daher „von Amts wegen“ tätig werden müsse. Er hält demnach eine Raumverträglichkeitsprüfung *beider* Baufelder für rechtlich geboten, selbst wenn der Vorhabenträger, der Freistaat Bayern, diese nicht in Betracht zieht. Die Einstufung des Projekts durch die Regierung von Schwaben als „nicht raumbedeutsam“ ist bislang weder faktenbasiert erläutert noch nachvollziehbar begründet worden, obwohl der geplante Klinikneubau auf dem Baufeld „West“ erhebliche Auswirkungen auf Klima, Naherholung, Verkehr, einen wichtigen Grünzug sowie auch auf die Nachbargemeinden Neusäß und Stadtbergen haben wird.

Zentrale rechtliche Differenz

Die Regierung von Schwaben stützt ihre Ablehnung einer Raumverträglichkeitsprüfung auf das Bayerische Landesplanungsgesetz und verweist darauf, dass für die Einleitung des Verfahrens eine „erhebliche überörtliche Raumbedeutsamkeit“ des Vorhabens vorhanden sein müsse. Gleichzeitig lehnt sie die Miteinbeziehung des Alternativstandortes Baufeld „Ost“ mit dem Argument, hierfür sei kein kommunaler Planungs- und Realisierungswille vorhanden, grundsätzlich ab.

Der BUND Naturschutz verweist hingegen auf die seit September 2023 geänderte Fassung des Raumordnungsgesetzes durch die Bundesregierung. Durch diese Änderung wurde das bisherige Raumordnungsverfahren bundesweit zur Raumverträglichkeitsprüfung weiterentwickelt. Grundsätzlich gilt: Stehen sich Regelungen im Bundes- und Landesrecht inhaltlich widersprechend gegenüber, ist das Bundesrecht maßgeblich. Und das Bundesrecht sieht nun eine Prüfung bereits dann vor, wenn ein Vorhaben nur „überörtliche Raumbedeutsamkeit“ entfaltet – das strengere Kriterium des bayerischen Landesrechts ist demnach hier nicht anzuwenden. Das Raumordnungsgesetz des Bundes schreibt zudem vor, dass in einer solchen Prüfung auch Alternativen zu berücksichtigen sind, die der Vorhabenträger nicht (mehr) verfolgt.

Hintergrund

Bereits am 4. Juni 2025 hatte der BUND Naturschutz über eine auf Umwelt- und Planungsrecht spezialisierte Kanzlei die Regierung von Schwaben offiziell aufgefordert, eine Raumverträglichkeitsprüfung einzuleiten. Ziel war eine gleichwertige und offene Prüfung beider potenzieller Standorte – Baufeld „West“ auf dem Gelände des Klinikpark und Baufeld „Ost“ auf bereits versiegelten Flächen.

Neusäß, 15. August 2025

BUND Naturschutz e.V.
Ortsgruppe

Neusäß / Aystetten

c/o Hannes Grönninger
Beim Bahnhof Biburg 1,
86356 Neusäß

Tel.: 0152 099 500 13
info@bn-neusaess.de
bn-neusaess.de

Online-Petition:
openpetition.de/uka

Die Regierung von Schwaben lehnte dies in einem Schreiben vom 9. Juli 2025 ab, weil ein Planungs- und Realisierungswille nur für den Standort West bestehe, es zwischen West und Ost aus Sicht der Raumordnung keine relevanten Unterschiede gebe, das Vorhaben keine „erhebliche“ überörtliche Raumbedeutsamkeit entfalte und Fachkonflikte später im Bauleitplanverfahren behandelt werden könnten.

Aktuelle Stellungnahme des BUND Naturschutz

Der BUND Naturschutz widerspricht der Auffassung der Regierung von Schwaben deutlich. Der Verband bekräftigt, dass der Neubau der Uniklinik entsprechend gültigem Bundesrecht ein raumbedeutendes Vorhaben mit überörtlicher Raumbedeutsamkeit ist und es damit einer Raumverträglichkeitsprüfung bedarf. Die Prüfung müsse insbesondere auch das zweite, ernsthaft in Betracht kommende Baufeld „Ost“ umfassen, das technisch machbar, rechtlich zulässig und wirtschaftlich vertretbar ist.

Als Beispiele für die überörtliche Relevanz des Vorhabens nennt der BUND Naturschutz insbesondere die gravierenden Auswirkungen, die sich bei einseitiger Festlegung auf das Baufeld „West“ ergeben:

- den Eingriff in einen raumstrukturell bedeutsamen Grünzug mit Feuchtbiotop und ein wichtiges Kaltluftentstehungsgebiet, dessen Verlust Klima und Luftqualität in mehreren angrenzenden Stadt- und Ortsteilen spürbar verschlechtern würde,
- den großflächigen Abtrag des Klinikpark-Hügels mit nach eigenen Berechnungen mindestens 320.000 Kubikmetern Erdvolumen – entsprechend rund 40.000 LKW-Fahrten – und den damit verbundenen erheblichen Lärm-, Staub- und Verkehrsbelastungen über sehr viele Monate hinweg,
- den deutlich höheren Kompensationsbedarf, für den im näheren Umfeld keine geeigneten Ausgleichsflächen vorhanden sind.

Der BUND Naturschutz kritisiert zudem, dass die Regierung von Schwaben die Einstufung des Projekts als „nicht raumbedeutend“ bislang weder faktenbasiert erläutert noch nachvollziehbar begründet hat. Die genannten klimatischen, siedlungsstrukturellen und interkommunalen Auswirkungen sind bisher nicht angemessen gewürdigt worden.

Der BUND Naturschutz betont, dass eine Raumverträglichkeitsprüfung das einzige Verfahren ist, das die möglichen Standorte frühzeitig, fachübergreifend und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bewertet. Seit dem Standortentscheid im Juli 2024 wird jedoch ausschließlich an den Planungsunterlagen für einen Neubau im Westen gearbeitet, die als Grundlage für das anstehende Bauleitplanverfahren dienen. Eine ergebnisoffene und in vergleichbarer Detailtiefe faire Abwägung zwischen den beiden Standorten ist unter diesen Voraussetzungen im weiteren Verfahren kaum zu erwarten.

Der BUND Naturschutz wird im Bauleitplanverfahren mit Nachdruck eine transparente und in der Detailtiefe vergleichbare Analyse der Alternativstandorte einfordern und – falls erforderlich – auch nach Abschluss des Verfahrens juristisch überprüfen lassen.